

## **Merkblatt zum Datenschutz**

### Zur Nutzung des CampusNet Reporting-Services

Aus der Dienstanweisung Datenschutz (Verwaltungsverfügung 6/93 vom 30.09.1993), der Dienstanweisung Verwaltungsnetz (Verwaltungsverfügung 5/95 vom 31.08.1995), dem Landesdatenschutzgesetz sowie dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben sich in Bezug auf die Nutzung der „CampusNet Reports“ folgende Konsequenzen:

#### **Reports der Kategorie A**

Reports der Kategorie A enthalten ausschließlich **aggregierte** Daten, die keinen Bezug zu einzelnen Personen zulassen und mit denen auch unter Verwendung weiterer Datenquellen keine personenbezogenen Datensätze erstellt werden können. Für diese Reports gilt insbesondere:

1. Die Reports dürfen nur im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten genutzt werden.
2. Nicht personenbezogene Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe aus dienstlichem Interesse erfolgt. Eine Weitergabe an Privatpersonen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vorgesetzten nicht gestattet.

#### **Reports der Kategorie P**

Reports der Kategorie P enthalten **personenbezogene** Daten, die über den Namen hinausgehende Informationen zu einer Person enthalten. Für diese Reports gilt insbesondere:

1. Berechtigte Personen sind die im Datenschutzkonzept CampusNet definierten Rollen mit den dort zugewiesenen Rechten.
2. Die Reports dürfen nur im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten genutzt werden.
3. Der Zugriff und die Einsicht auf Reports mit personenbezogenen Daten sind ausschließlich durch berechtigte Personen zulässig. Unbefugten ist der Zugriff zu verwehren.
4. Eine Weitergabe von Reports der Kategorie P ist ausschließlich an berechtigte Personen zulässig.
5. Es muss sichergestellt sein, dass nur die berechtigten Personen Zugriff auf den Speicherort abgelegter Reports (PDF, CSV, XLS-Dateien) haben.
6. Ausdrucke von Reports der Kategorie P sind unter Verschluss zu halten.
7. Die Weiterverarbeitung (d.h. die Kombination der Daten mehrerer Reports) ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Datenschutzbeauftragten der JGU zulässig.
8. Die Speicherung der Reports auf lokale oder mobile Speichermedien bzw. Geräte ist nicht zulässig, d.h. die Auswertung und Verarbeitung der Reports ist nur auf fest installierten Arbeitsplatzrechnern im Universitätsnetz möglich.
9. Daten dürfen über eine temporäre Speicherung hinaus nur gespeichert werden, wenn sich dies aus einer dienstlichen Notwendigkeit ergibt. Nach Wegfall dieser sind die Daten unverzüglich zu löschen. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des LDSG sowie des BDSG.

Diese Liste ist nicht abschließend.

#### **Hinweis des Datenschutzbeauftragten der JGU:**

Auf die Schadenersatz- und Strafvorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches wird ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig von weiteren Rechtsvorschriften kann bei Missbrauch oder Verstoß im Einzelfall ein Schadenersatz von bis zu 128.000 Euro zu leisten sein. Darüber hinaus kann eine Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren, festgesetzt werden.